

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1972

32209

Schwerin, den 30. November 1972

I N H A L T

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 63) Kollektenliste für das Jahr 1973
- 64) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode
- 65) Mitglieder der Landessynode
- 66) Vereinbarung über Anerkennung der Taufe
- 67) Predigt – Meditationen

- 68) Vorsitzender des Arbeitskreises für die Männerarbeit
 - 69) Neuer Text des Apostolischen Glaubensbekenntnisses – Berichtigung
 - 70) Umgegendung
 - 71) Fledermäuse in Kirchenschiffen
 - 72) Geschenk
- ### II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

63) /1244/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1973

Im Jahre 1973 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (7. 3.), der Ostermontag (23. 4.), Christi Himmelfahrt (31. 5.), das Reformationsfest (31. 10.) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (21. 11.) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer gesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 8. Mai, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben im Kirchenkreis hingewiesen werden kann.

- 1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
- 6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission (freiwillig)
- 7. Januar (1. Sonntag nach Epiphania)
Für die Weltmission
- 21. Januar (3. Sonntag nach Epiphania)
Für die ökumenische Arbeit im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
- 4. Februar (5. Sonntag nach Epiphania)
Für das Augustenstift in Schwerin
- 18. Februar (Septuagesimä)
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
- 4. März (Estomihi)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
- 11. März (Invokavit)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg
- 25. März (Okuli)
Für die Christenlehre
- 8. April (Judika)
Für den Lutherischen Weltdienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

- 20. April (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
- 23. April (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche
- 6. Mai (Misericordias Domini)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis (siehe oben)
- 20. Mai (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
- 31. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
- 3. Juni (Exaudi)
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
- 10. Juni (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
- 11. Juni (Pfingstmontag)
Für die Volksmission und den Gemeindedienst unserer Landeskirche
- 24. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Kindergottesdienstarbeit und die Christenlehre
- 8. Juli (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
- 22. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen für unsere Landeskirche
- 5. August (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Evang. Bund und den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung Berlin-Weißensee)
- 19. August (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg
- 26. August (10. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
- 9. September (12. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk und Martin-Luther-Werk
- 23. September (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
- 7. Oktober (16. Sonntag nach Trinitatis) Erntedanktag
Für den Michaelshof Rostock-Gehlsdorf und das Elisabeth-Haus in Werle

Schlesdorf

1120

14. Oktober (17. Sonntag nach Trinitatis)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
28. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Volksmission, Posaunenarbeit und die Männerarbeit unserer Landeskirche
31. Oktober (Reformationsfest)
Für das Martin-Luther-Werk und das Gustav-Adolf-Werk
11. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
25. November (Ewigkeitssonntag)
Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen werden und die andere Hälfte für Kollekten, die der eigenen Gemeinde zugute kommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1973 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäße und vollständige Überweisung** notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Alle landeskirchlichen Kollekten lt. Kollektenliste sind an den **Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto-Nr. 1461-31-198 oder auf Postcheckkonto Berlin 66 707** zu überweisen.

Vorgedruckte Zahlkarten können vom Kollektenfonds angefordert werden.

9. Dezember (2. Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen
16. Dezember (3. Advent)
Für die Dorfmission und Volksmission in unserer Landeskirche
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Für das Anna-Hospital in Schwerin
30. Dezember (Sonntag nach Weihnachten)
Für die Christenlehre

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel zu beachten:

(konstanter Teil)

249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)

(variabler Teil)

300 (d. h. Kollekten). Danach muß unbedingt die **Ortskennziffer** der Kirchgemeinde folgen und am Schluß folgt das Datum.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010173. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1973 handelt.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist **gleichzeitig** eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds zu senden.

Schwerin, den 19. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

64) G. Nr. /128/ II 1 q 8

Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode - Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970 -

Der Pastor Gerhard Heinrich aus Satow, Kreis Bad Doberan, tritt für den ausgeschiedenen Synodalen Pastor Dr. Uwe Schnell in Rostock-Toitenwinkel als Mitglied in die VIII. ordentliche Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein.

Schwerin, den 3. November 1972

Der Oberkirchenrat

Rathke

65) /129/ II 1 q 8

/E

Mitglieder der Landessynode

An Stelle des ausgeschiedenen Pastors Dr. Uwe Schnell, 2551 Rostock-Toitenwinkel, tritt Pastor Gerhard Heinrich, 2574 Satow bei Bad Doberan.

Für Landessuperintendent Horst Gienke, 27 Schwerin, Bischofsstraße 6, tritt Landessuperintendent Christoph Pentz, 24 Wismar, Spiegelberg 12, als Mitglied in die Landessynode ein.

Schwerin, den 14. November 1972

Rathke

Vereinbarung über Anerkennung der Taufe

66) G.-Nr. /14/ 3 II 23 h

Zwischen dem Bischöflichen Kommissariat in Schwerin und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist eine gegenseitige Anerkennung der Taufe vereinbart worden.

Es wurde Übereinstimmung erreicht, daß künftig beim Übertritt von einer Kirche in die andere die Taufe sub conditione möglichst ausgeschlossen sein soll.

Vom Bischöflichen Kommissariat ist unter der Voraussetzung, daß die Taufe entsprechend der Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden von 1962 Band III vollzogen wird, festgestellt worden:

„1. Die gemäß der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen gespendeten Taufen sind zweifellos gültig. Darum gelten alle im Zuständigkeitsbereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs von evangelischen Amtsträgern entsprechend der Agende gespendeten Taufen generell als gültig gespendet.

2. Sollte in einzelnen Fällen weiter zurückliegender Taufen begründeter Zweifel an der Gültigkeit der Taufe vorliegen, wollen die Seelsorger die von ihnen selbst nicht zu klärenden Fragen dem Bischöflichen Kommissariat vorlegen, damit diese im Zusammenwirken mit dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entschieden werden können.“

Schwerin, den 20. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

67) G. Nr 38/II 21 d – **Predigt-Meditationen**

Mit Beginn des Kirchenjahres 1972/73 ist in der Evangelischen Verlagsanstalt eine neue Meditationsreihe zur Predigtvorbereitung mit dem Titel „Evangelische Predigt-Meditationen“ erschienen. Sie beginnt mit der Bearbeitung der Perikopen aus Reihe I der Ordnung der Predigttexte. Die Veröffentlichung erfolgt fortlaufend jeweils in Halbjahresbänden. Die neue Meditationsreihe setzt eine bisher vorwiegend von den „Göttinger-Predigt-Meditationen“ geleistete Arbeit in ähnlicher Weise fort. Herausgeber sind Direktor Dr. Heinz Blauert, Professor Dr. Karlheinz Bernhardt und Landesbischof Dr. Johannes Hempel; zu den Mitarbeitern zählen langjährige GPM-Autoren aus der DDR, CSSR und VR Ungarn sowie einzelne Theologen aus der BRD und aus westeuropäischen Ländern. Zu ihnen treten durch Meditationsveröffentlichungen teilweise schon bekannt gewordener Autoren aus Gemeindepfardienst, kirchenleitenden Funktionen und theologischem Lehramt.

Der erste Halbjahresband (1. Advent 1972 bis Pfingstmontag 1973) ist durch Vorausbestellungen bereits vergriffen. Der Verlag beabsichtigt, vom zweiten Halbjahresband an (Trinitatis bis letzter Sonntag des Kirchenjahres, Preis etwa 6,50 M), die Druckauflage wesentlich zu erhöhen, um allen Gestlichen den fortlaufenden Bezug der „Evangelischen Predigt-Meditationen“ zu ermöglichen.

68) G.-Nr. /382/ 4 II 35 m 2

Vorsitzender des Arbeitskreises für die Männerarbeit

Der Oberkirchenrat hat Pastor Trenkler in Neubrandenburg beauftragt, als Vorsitzender des Arbeitskreises für die Männerarbeit für die Dauer von 3 Jahren tätig

zu sein. Dem Arbeitskreis gehören außerdem an:

Propst Gilde, Güstrow

Pastor Kruse, Stuer

Kaufmann Möller-Eilmann, Güstrow

Landespastor Winkelmann

Schwerin, den 20. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

69) G. Nr. /135/ 4 II 21 a

Neuer Text des Apostolischen Glaubensbekenntnisses
Berichtigung

In der Verfügung des Oberkirchenrats vom 9. Juni 1972 – Kirchliches Amtsblatt Nr. 6/1972 Seite 41 – betreffend Einführung des neuen Textes des Apostolischen Glaubensbekenntnisses muß die Fußnote

*) oder: die heilige allgemeinde christliche Kirche gestrichen werden.

Schwerin, den 15. November 1972

Der Oberkirchenrat

H. Timm

70) G.-Nr. /5/ Lübow, Verwaltung

Umgemeindung

Die Ortschaft Kletzin wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 aus der Kirchengemeinde Lübow in die Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg umgemeindet.

Schwerin, den 16. November 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

71) G.-Nr. /53/ V 3

Fledermäuse in Kirchenschiffen

Der Oberkirchenrat bittet die Herren Pastoren, darauf zu achten, daß Fledermauskolonien in Kirchenschiffen nicht vernichtet werden. Es ist möglich, solche Kolonien von Fledermäusen umzusiedeln.

Zur Beratung steht zur Verfügung: Herr Pastor Heinz Bork, 203 Demmin, Karl-Köthen-Straße 21, und die Forschungsstelle für Fledermausschutz in Halle.

Schwerin, den 20. Oktober 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

72) G.-Nr. /5/ Kirch Kogel, vasa sacra

Die Krankenschwester Hedwig Hense in Ludwigslust, Stift Bethlehem, schenkte der Kirche in Kirch Kogel eine fünfarmige Hängelampe für das Christenlehrezimmer zum 50. Sterbetag ihrer Mutter. Ihr Vater war von 1884 bis 1925 Pastor in Kirch Kogel.

Schwerin, den 14. November 1972

Der Oberkirchenrat

Siegert

II. Personalien

Zum Propst bestellt wurde:

Der Pastor Hans de Boor in Waren zum Propst der Propstei Waren mit Wirkung vom 1. November 1972 /9/ VI 50 3 d

Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Günther Döscher in Muchow ist die freigewordene Pfarre in Neu Kaliß zum 1. November 1972 übertragen worden.

/181/1 Neu Kaliß, Prediger

Dem Pastor Manfred Dümmel in Schwerin ist die Pfarre Neuenkirchen verbunden mit der Verwaltung der Pfarre Lassahn mit dem Wohnsitz in Lassahn zum 1. November 1972 übertragen worden.

/36/1 Neuenkirchen, Prediger

Dem Pastor Hermann Eichler in Brenz ist die Pfarre

daselbst zum 1. November 1972 übertragen worden.

/197/1 Brenz, Prediger

Dem Pastor Johannes Lohmann in Mölln ist die Pfarre daselbst zum 1. November 1972 übertragen worden.

/265/1 Mölln, Prediger

Dem Pastor Michael Meyer in Dömitz ist die freigewordene Pfarre II in Ribnitz zum 1. November 1972 übertragen worden.

/262/1 Ribnitz, Prediger

Der Pastorin Christa Haack in Neubrandenburg ist die freigewordene Pfarre III in Neubrandenburg/St. Marien zum 1. November 1972 übertragen worden.

/234/2 Neubrandenburg/St. Marien, Prediger

Beauftragt wurde:

Die Pfarrvikarin Elli Wolfram, Rehna, gemäß § 8,3 des

Theologinnengesetzes mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes auf der Pfarre II in Rehna bis zur endgültigen Klärung ihres weiteren Dienstes mit Wirkung vom 1. November 1972.
398¹ Rehna, Prediger

Heimgerufen wurden:

Pastor i. R. Oskar Heintzeler, früher in Schwerin/St. Nikolai, zuletzt wohnhaft in Bochum, Nevelstraße 35, am 22. Oktober 1972 im 75. Lebensjahr.

/42/ Oskar Heintzeler, Pers.-Akten

Pastor Hinrich Janssen in Jabel am 25. Oktober 1972 im 46. Lebensjahr.

/32/ Hinrich Janssen, Pers.-Akten

Die II. theologische Prüfung

haben am 9. Oktober 1972 vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung bestanden:

Vikare Johannes Lohmann aus Leussow
Hermann Eichler aus Brenz
Manfred Dümmel aus Schwerin

/666/ VI 47 a¹

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst

wurde die B-Katechetin Jutta Dümmel aus Schwerin in den Kirchgemeinden Lassahn und Neuenkirchen zum 1. November 1972

/8³ Jutta Dümmel, Pers.-Akten

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1972

Seite 2

Dömitz II	1. 11. 1972	Michael Meyer streichen z. Z. unbesetzt
Brenz	1. 11. 1972	z. Z. unbesetzt streichen Hermann Eichler
Neu Kaliß	1. 11. 1972	z. Z. unbesetzt streichen Günther Döscher
Muchow	1. 11. 1972	Günther Döscher streichen z. Z. unbesetzt
Neuenkirchen verbunden mit Lassahn	1. 11. 1972	z. Z. unbesetzt streichen, Manfred Dümmel, Wohnsitz: Lassahn

Seite 3

Mölln	1. 11. 1972	z. Z. unbesetzt streichen
-------	-------------	---------------------------

Propstei Waren

1. 11. 1972

Johannes Lohmann
z. Z. unbesetzt streichen,
Propst Hans de Boor, Waren

Jabel

25. 10. 1972

Hinrich Janssen streichen,
z. Z. unbesetzt

Seite 5

Ribnitz/Stadtkirche II

1. 11. 1972

z. Z. unbesetzt streichen,
Michael Meyer

Seite 6

Rehna II

1. 11. 1972

z. Z. unbesetzt streichen,
Elli Wolfram

Pastorinnenstelle streichen

Seite 7

Neubrandenburg/
St. Marien III

1. 11. 1972

z. Z. unbesetzt streichen,
Christa Haack

Pastorinnenstelle streichen